

So geht's ...

Ihr Visum für Brasilien

Stand: Oktober 2004

AHK

**CÂMARA
BRASIL
ALEMANHA**



ATENE
ASSESSORIA TÉCNICA
S/C LTDA

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
dankt **ATENE Assessoria Técnica S/C Ltda.**
für die Zusammenarbeit und die Schirmherrschaft bei dieser Publikation

Herausgegeben von der
Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Touristenvisum	3
Geschäftsvisum	3
Zeitlich Befristetes Visum	4
Dauervisum	8
Familienzusammenführung	11
Wichtige Allgemeine Hinweise	13
Brasilianische Staatsbürgerschaft	15
Anhang	16



VORWORT

Ob Tourist, Geschäftsreisender oder auch für einen längeren Aufenthalt, Brasilienreisende benötigen für die Einreise in der Regel ein Visum. Das brasilianische Recht kennt insgesamt sieben verschiedene Arten von Visa:

- Touristenvisum / Geschäftvisum
- Zeitlich befristetes Visum
- Dauervisum
- Transitvisum
- Höflichkeitsvisum
- Offizielles Visum
- Diplomatenvisum

Die vorliegende Publikation soll einen kurzen Überblick über die unterschiedlichen Visa und die Voraussetzungen für den Erhalt geben. Sie beschränkt sich auf die Visa, die in der Praxis am häufigsten vorkommen.

TOURISTENVISUM

Das Touristenvisum (*visto de turismo*) ermöglicht einen Aufenthalt in Brasilien von maximal 90 Tagen. Es kann innerhalb dieses Zeitraumes auf Antrag bei der Bundespolizei (*Polícia Federal*) um weitere 90 Tage verlängert werden. Die Reise darf nicht der Einwanderung dienen. Auch darf der Inhaber dieser Art von Visum weder arbeiten noch sonst entgeltlich tätig werden. Aufgrund eines Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland benötigen deutsche Touristen für die Einreise nach Brasilien **kein** entsprechendes Visum. Es genügt, wenn in dem bei der Einreise auszufüllenden Formular das Feld "Turismo" angekreuzt wird.

GESCHÄFTSVISUM

Das Geschäftvisum (*visto de negócios*) ist bspw. erforderlich für

- Arbeitskontakte und -gespräche, Bewerbungsgespräche, Vorführung von Mustern, Verhandlungen usw.,

- Marktforschung,
- Kontaktaufnahme für eine beabsichtigte Firmengründung,
- Teilnahme an oder Besuche von Messen, Kongressen, Seminaren usw.

Aufgrund eines internationalen Abkommens brauchen deutsche Geschäftsleute, die in Brasilien beruflich tätig werden (ohne dass sie hierfür eine Vergütung in Brasilien bekommen) **kein** Geschäftsvisum. Neben einem gültigen Reisepass genügt es wie bei der Einreise als Tourist (s. o.), wenn auf dem Einreiseformular das entsprechende Feld (hier: "business") angekreuzt wird. Dies berechtigt zu einem Aufenthalt von 90 Tagen pro Jahr. Wird eine Verlängerung des Aufenthaltes erforderlich, muss sich der Reisende rechtzeitig - möglichst 3 bis 4 Wochen vor Ablauf der Frist - bei der Bundespolizei melden.

ZEITLICH BEFRISTETES VISUM

Das zeitlich befristete Visum (visto temporário) wird für die Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit in Brasilien erteilt. Ein Wechsel der Tätigkeit bzw. des Arbeitgebers ist während des Aufenthaltes nicht möglich. Der Inhaber dieses Visums darf seine Haushaltsgegenstände für die Dauer seines Aufenthaltes nach Brasilien bringen.

Das befristete Visum ist vorgesehen für

- Fachkräfte, Techniker und andere qualifizierte Arbeitskräfte, die bei einem Unternehmen in Brasilien oder der brasilianischen Regierung unter Vertrag stehen,
- die Durchführung von Dienstleistungen, z.B. Kundendienste, für ein brasilianisches Unternehmen, ohne bei diesem angestellt zu sein,
- hochqualifizierte Professoren, Forscher oder Wissenschaftler,
- Kulturreisende,
- Unterhaltungskünstler und Profisportler,
- Sozialarbeiter,
- Studenten bzw. Praktikanten im Rahmen eines Hochschulstudiums,
- Journalisten,
- Geistliche einer Religionsgemeinschaft o. ä.,
- Beteiligung an einem internationalen Projekt.

Für die ersten beiden Gruppen stellt das brasilianische Unternehmen, für das der Arbeitnehmer bzw. Dienstleister tätig werden soll, den Antrag auf Arbeitsgenehmigung bei der Einwanderungs-Koordinierungsstelle des Arbeitsministeriums (Coordenação Geral de Imigração do Ministério de Trabalho), das die Genehmigung über das Außenministerium an das brasilianische Konsulat, das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist, leitet. Die Anforderungen, die seitens des Arbeitsministeriums gestellt werden, unterscheiden sich nach der Art des Aufenthaltes:

Fachkräfte und andere **in Brasilien angestellte Arbeitnehmer** müssen durch Vorlage von Diplomen und Arbeitsverträgen oder -bestätigungen nachweisen, dass sie über eine anerkannte Hochschulbildung verfügen und mindestens 2 Jahre in dem Bereich gearbeitet haben, in dem sie in Brasilien tätig werden sollen. Besitzt die entsprechende Person keinen Hochschulabschluss, muss sie nachweisen, dass sie eine mindestens neunjährige Schulbildung durchlaufen hat und 3 Jahre Arbeitserfahrung in dem Bereich besitzt, in dem sie in Brasilien arbeiten wird.

Dienstleistungserbringer, die **kein Arbeitsverhältnis** mit einem brasilianischen Unternehmen eingehen, müssen je nach Aufenthaltszweck unterschiedliche Urkunden vorlegen.

- Bei einem Technologietransfer, wie z.B. bei Lizenzen zur Verwertung von Patenten und Benutzung von Marken, Lieferung von technischen Kenntnissen (Technologie, Kundendienst und wissenschaftliche Dienstleistungen) sowie Franchiseverträgen muss der Reisende nachweisen, dass die entsprechenden Verträge beim brasilianischen Patentamt (INPI) eingetragen sind.
- Für den Verkauf von Ausrüstungen inklusive der Erbringung von Kundendienst ist eine Bescheinigung der Bundesfinanzbehörde (Receita Federal) erforderlich.
- Im Falle technischer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen desselben Konzerns muss zum einen der Nachweis der unternehmensrechtlichen Verbindung erbracht und zum anderen eine unterschriebene Urkunde mit der Identifikation der Parteien vorgelegt werden.

Wird für die **Dienstleistung nicht länger als 30 Tage** benötigt **und** handelt es sich um einen **Notfall**, kann das zeitlich befristete Visum direkt bei dem für den Wohnbezirk des Ausländers zuständigen brasilianischen

Konsulat beantragt werden, sofern das Vorliegen eines Notfalles nachgewiesen wird. Ein solcher liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko für das Leben, die Umwelt oder das Vermögen des Unternehmens besteht oder wenn die Produktion oder die Erbringung von Dienstleistungen unterbrochen ist. Dieses Visum erlaubt nur die einmalige Einreise nach Brasilien. Es kann nicht verlängert werden und darf erneut erst 90 Tage nach der Ausstellung des ersten Visums beantragt werden.

Überschreitet die Dienstleistung die Dauer von 90 Tagen, muss das brasilianische Unternehmen, das die Dienstleistung benötigt, den Antrag bei der eingangs erwähnten Einwanderungs-Koordinierungsstelle des Arbeitsministeriums stellen. Die Genehmigung kann nicht verlängert und darf erneut erst 180 Tage nach dem Ablauf der ersten Genehmigung wieder erteilt werden.

Die maximale Aufenthaltsdauer für Arbeitnehmer oder Dienstleistungserbringer beträgt **zwei Jahre**.

Die Voraussetzungen für die Erteilung des zeitlich befristeten Visums für die übrigen eingangs aufgeführten Aufenthaltsgründe sind im Einzelnen unterschiedlich geregelt, auch hinsichtlich der Aufenthaltsdauer.

- Hochqualifizierte **Professoren, Forscher** oder **Wissenschaftler** müssen den Antrag beim Arbeitsministerium stellen. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 2 Jahre.
- **Kulturreisende** stellen über das brasilianische Konsulat, das für ihren Wohnsitz zuständig ist, einen Antrag beim Außenministerium. Hierfür muss ein Einladungsbrief oder eine Empfehlung einer wissenschaftlichen oder kulturellen Institution vorgelegt werden, welche die Gründe der Reise rechtfertigt, die Länge des Aufenthalts angibt und die Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhalt belegt.
- Ein zeitlich befristetes Visum für **Unterhaltungskünstler oder Profisportler** setzt voraus, dass die Person von einem Unternehmen in Brasilien unter Vertrag genommen wird. Die Arbeitsgenehmigung muss von diesem Unternehmen beim brasilianischen Arbeitsministerium beantragt werden. Grundsätzlich beträgt die maximale Aufenthaltsdauer 90 Tage, für den Fall des Sporttrainings ein Jahr ohne Verlängerungsmöglichkeit. Diesbezüglich genügt die Antragstellung bei dem brasilianischen Konsulat, das für den Wohnsitz des Sportlers zuständig ist.

- Ein zeitlich befristetes Visum für **Sozialarbeiter** setzt ebenfalls einen Arbeitsvertrag mit einer Organisation in Brasilien voraus. Der Antrag ist bei dem brasilianischen Konsulat zu stellen, das für den Wohnsitz des Reisenden zuständig ist. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 2 Jahre.
- Die Antragstellung von **Studenten** erfolgt persönlich bei dem brasilianischen Konsulat, das für den betreffenden Wohnsitz zuständig ist. Es ist ein Nachweis erforderlich, wonach der Student Empfänger eines Stipendiums an einer Universität für eine bestimmte Zeit ist, das unter ein von der brasilianischen Regierung genehmigtes kulturelles Abkommen fällt. Anderenfalls muss der Kandidat ausreichende Mittel für seinen Lebensunterhalt während seines Aufenthaltes darlegen. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt ein Jahr.
- **Praktikanten** im Rahmen eines Hochschulstudiums stellen einen Visumsantrag über das brasilianische Konsulat, das für den Wohnsitz des Reisenden zuständig ist, beim brasilianischen Außenministerium. Der Praktikant muss rechtmäßig an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sein. Der Antrag verlangt weiterhin den Nachweis über die Beteiligung eines Unternehmens, das für die Zahlung des Stipendiums aufkommt. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt ein Jahr ohne Verlängerungsmöglichkeit.
- Anträge auf Erteilung von zeitlich befristeten Visa für **Journalisten** werden bei dem brasilianischen Konsulat, das für ihren Wohnsitz zuständig ist, gestellt. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt vier Jahre.
- **Geistliche einer Religionsgemeinschaft o.ä.** stellen den Antrag bei dem brasilianischen Konsulat, das für ihren Wohnsitz zuständig ist. Sie müssen eine Bestätigung der Religionsgemeinschaft in Brasilien vorlegen, die die finanzielle Verantwortung für deren Aufenthalt in Brasilien und für die Rückkehr nach Deutschland übernimmt. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt ein Jahr.
- Die Tätigkeit bei einem **internationalen Projekt** erfordert einen Antrag über das brasilianische Konsulat, das für den Wohnsitz des Reisenden zuständig ist, beim Außenministerium. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt zwei Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit.

Die **Aufenthaltsdauer** beginnt mit der ersten Einreise in Brasilien (nicht schon mit der Erteilung des Visums!). Der Inhaber eines zeitlich befristeten Visums muss das Original des Formulars "Antrag auf ein Visum" bei seiner ersten Einreise bei sich führen.

Außer bei den vorgenannten Ausnahmen können zeitlich befristete Visa grundsätzlich bis zur doppelten Zeit der ursprünglichen Aufenthaltsdauer **verlängert** werden. Bspw. kann ein Visum, das ursprünglich für vier Jahre ausgestellt wurde, mehrmals verlängert werden, so dass der Reisende eine Aufenthaltsdauer von acht Jahren in Brasilien erreicht. Die Verlängerungen eines zeitlich befristeten Visums muss beim Justizministerium vor Ablauf des ersten Visums beantragt werden und setzt voraus, dass die Notwendigkeit der Verlängerung nachgewiesen wird.

Ausländer, die sich mit einem zeitlich befristeten Visum in Brasilien aufhalten, können während dessen Gültigkeit **beliebig oft ein- und ausreisen**. Die Zeiten der Abwesenheit werden jedoch auf die Aufenthaltsdauer nicht angerechnet. Bei Ablauf des Visums während eines Auslandsaufenthaltes ist daher ein neues gültiges Visum für die Rückreise nach Brasilien erforderlich.

Generell ist für die Beantragung von zeitlich befristeten Visa zu beachten, dass Diplome, Nachweise der Arbeitserfahrung und sonstige Urkunden in Deutschland von der zuständigen Behörde oder einem Notar **beglaubigt** und darüber hinaus von einem brasilianischen Konsulat in Deutschland **legalisiert** werden müssen.

Inhaber von zeitlich befristeten Visa müssen sich innerhalb der ersten **30 Tage** nach der Einreise in Brasilien bei der Dienststelle der Bundespolizei (Polícia Federal), die dem neuen Wohnsitz am nächsten liegt, melden. Dort werden spezielle Personalausweise für Ausländer (RNE) beantragt. Hierzu und zur Familienzusammenführung siehe weiter unten.

DAUERVISUM

Grundsätzlich gibt es folgende sechs Konstellationen, in denen ein Ausländer ein Visum für den dauerhaften Aufenthalt in Brasilien (visto permanente) erhalten kann:

- Geschäftsführer und Vorstände von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung,
- Ausländer, die dauerhaft in Brasilien Devisen in die Produktion investieren und lokale Arbeitskräfte aus-, weiterbilden oder anstellen möchten,
- hochqualifizierte Forscher oder Spezialisten,

- Rentner und Pensionäre im Alter von mehr als 50 Jahren, die eine monatliche Rente von umgerechnet mindestens US\$ 2.000,00 erhalten,
- mit einem brasilianischen Staatsangehörigen verheiratete Ausländer,
- ausländische Eltern finanziell abhängiger (i.d.R. minderjähriger) brasilianischer Kinder

Geschäftsführer und Vorstände eines brasilianischen Unternehmens dürfen während der ersten fünf Jahre der Gültigkeit dieses Visums nur für das beantragende Unternehmen arbeiten. Die Nichtbeachtung dieser Beschränkung hat die Löschung des Visums zur Folge!

Führungskräfte gehören für gewöhnlich in eine der folgenden Kategorien:

Geschäftsführer und Vorstände eines in Brasilien etablierten Unternehmens mit ausländischer Beteiligung müssen den Nachweis erbringen, dass

- das Unternehmen in Brasilien spezialisierte Arbeitnehmer anstellt, neue Technologie fördert und die Produktivität erhöht und/oder soziale Vorteile erbringt.
- pro Geschäftsführer/Vorstand mindestens US\$ 200.000,00 in Brasilien investiert wurden, die ordnungsgemäss bei der brasilianischen Zentralbank eingetragen sind (Neugründung oder Kapitalerhöhung).
- alternativ für den Fall, dass das anstellende brasilianische Unternehmen eine derartige Investition nicht nachweisen kann, in den letzten 12 Monaten vor der Einstellung der ausländischen Führungskraft unter Beachtung von Artikel 354 des brasilianischen Arbeitsgesetzbuches die Gehaltsliste durch Neueinstellungen um mindestens 20% oder 240 Mindestgehälter erhöht hat (Absorptionsplan). Diese Erhöhung der Gehaltsliste wird für jeden Visumsantrag verlangt.

Geschäftsführer/Vorstände eines neu gegründeten, aber noch nicht aktiven Unternehmens in Brasilien können maximal drei Dauervisa beantragen, insbesondere für Führungskräfte, die den Aufbau des Unternehmens weiterverfolgen werden. Dieses auf zunächst zwei Jahre begrenzte Visum erfordert

- den Nachweis, dass das ausländische Unternehmen außerhalb Brasiliens seit mindestens fünf Jahren besteht,

- die Bevollmächtigung des Geschäftsführers durch den ausländischen Investor für den Aufbau des Unternehmens in Brasilien,
- den Nachweis, dass das Unternehmen nach zwei Jahren fähig ist, die verlangte Mindestinvestition zu tätigen oder dass es den Kriterien für die Schaffung von Arbeitsplätzen (s. o.) entspricht.

Natürliche Personen als Investoren können eigene Mittel (in Höhe von mindestens US\$ 50.000,00) in Brasilien einbringen. Das Visum ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Danach muss der Visumsinhaber als Bestätigung dem Arbeitsministerium nachweisen, dass er den bei Antragstellung vorzulegenden Einstellungsplan für brasilianische Arbeitskräfte und den Investitionsplan erfüllt hat. Dann erhält er ein "echtes" Dauervisum.

Der Antrag auf Erteilung des Dauervisums wird in den vorgenannten Fällen beim Arbeitsministerium gestellt. Die Genehmigung wird durch das Außenministerium an das brasilianische Konsulat weitergeleitet, das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist.

Die **gleichzeitige Tätigkeit** als Verwalter, Direktor etc. **in anderen Unternehmen** desselben Konzerns ist möglich, sofern dies von dem Arbeitsministerium genehmigt wurde. Voraussetzung ist eine Ernennung der betreffenden Person für die spezielle Tätigkeit (unter Vorbehalt der Ausweitung des Visums) und die Zustimmung des Unternehmens, bei dem die Person bereits angestellt ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Dauervisums für die übrigen vorgenannten Aufenthaltsgründe sind im Einzelnen unterschiedlich geregelt:

Hochqualifizierte Forscher und Spezialisten müssen

- die Bestätigung des Interesses einer brasilianischen Forschungsanstalt an der betreffenden Person und
- ihren Lebenslauf, angemessene akademische Empfehlungen und Diplome vorlegen.

Rentner und Pensionäre im Alter von mindestens 50 Jahren können einen Visumsantrag bei dem brasilianischen Konsulat stellen, das für ihren Wohnsitz zuständig ist. Sie müssen

- nachweisen, dass ihnen ein monatliches Einkommen von umgerechnet mindestens US\$ 2.000,00 zur Verfügung steht. Dies rechtfertigt ein Dauervisum für ihn und zwei von ihm wirtschaftlich abhängige Personen. Für jede weitere abhängige Person muss ein monatliches

- Einkommen von weiteren US\$ 1.000,00 nachgewiesen werden.
- eine Bescheinigung über den monatlichen Gesamtwert der Rente bzw. Pension der zuständigen deutschen Behörde und
 - eine Bescheinigung der Bank, die die monatliche Übertragung von US\$ 2.000,00 bestätigt, vorlegen.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Familienangehörigen, die ebenfalls ein Dauervisum erhalten sollen, muss gemäß dem Beschluss 36/99 des nationalen Immigrationsrates bestätigt werden.

Ausländer, die **mit einem brasilianischen Staatsbürger verheiratet** sind, stellen den Antrag auf Erteilung des Dauervisums beim brasilianischen Justizministerium (i.d.R über die Bundespolizei - Polícia Federal - die das Justizministerium in den Bundesstaaten vertritt) oder bei einem brasilianischen Konsulat. Die formelle Wirksamkeit der Ehe muss durch die Vorlage der Heiratsurkunde und ggf. mittels Bestätigung von Zeugen dargelegt werden. Kontrollbesuche der Behörden am angegebenen Wohnsitz des Ehepaares sind durchaus üblich!

Ausländer **mit brasilianischem Kind** stellen den Antrag beim Justizministerium bzw. der Polícia Federal (s. o.). Das Kind muss wirtschaftlich von den ausländischen Eltern (- teilen) abhängig sein und sich in der Obhut der Antragsteller befinden.

Inhaber von Dauervisa müssen sich innerhalb der ersten **30 Tage nach der Einreise** in Brasilien bei der Dienststelle der Bundespolizei (Polícia Federal), die dem neuen Wohnsitz am nächsten liegt, melden und den Personalausweis für Ausländer (RNE) beantragen.

FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Hier kann die brasilianische Regierung zeitlich befristete oder Dauervisa erteilen, sofern **wirtschaftliche Abhängigkeit** zu einem Brasilianer oder einem Ausländer mit zeitlich befristetem oder Dauervisum besteht, in der Regel bei

- ledigen Kindern unter 24 Jahren,
- Eltern und Großeltern eines brasilianischen Staatsbürgers,
- Geschwistern oder Enkeln, falls diese Waisen oder unverheiratet und unter 18 Jahre sind,

- Ehepartnern eines Brasilianers oder eines Ausländers mit einem zeitlich befristeten oder Dauervisum in Brasilien,
- Lebenspartner eines Brasilianers oder eines Ausländers mit einem zeitlich befristeten oder Dauervisum in Brasilien.

Die Erteilung dieses Visums setzt bei einem Ausländer dessen zeitlich befristetes oder Dauervisum voraus. Ein typischer Fall sind die Ehefrau und Kinder eines Geschäftsführers oder leitenden Angestellten, der für seine berufliche Tätigkeit ein zeitlich befristetes oder ein Dauervisum erhalten hat.

Üblicherweise wird den wirtschaftlich abhängigen Verwandten dasselbe Visum mit derselben Aufenthaltsdauer erteilt wie dem Familienangehörigen. Im Fall eines zeitlich befristeten Visums beinhaltet dies jedoch **keine Arbeiterlaubnis** für die hinzukommenden Familienmitglieder!

Der Ehepartner kann nach seiner Einreise in Brasilien den Antrag auf Erteilung einer Arbeiterlaubnis stellen. Die Kriterien für die Genehmigung sind aber denselben (strengen) Anforderungen unterworfen wie sie für die Arbeiterlaubnis des Ehepartners galten.

Reist ein Familienmitglied mit einem Touristenvisum in Brasilien ein, um später ein Visum zu beantragen, das einen dauerhaften Aufenthalt zwecks Familienzusammenführung ermöglicht, und ist das Familienoberhaupt Inhaber eines Dauervisums, kann der Antrag auf Erteilung des Visums direkt beim Justizministerium in Brasília gestellt werden oder bei den regionalen Bundespolizeistellen (Polícia Federal). Ist das Familienoberhaupt Inhaber eines zeitlich befristeten Visums, **muss** der Antrag bei dem brasilianischen Konsulat gestellt werden, das für den Wohnsitz der Familie in Deutschland zuständig ist.

Vorzulegen sind folgende Unterlagen:

- ein Verwandtschaftsnachweis (i.d.R. Geburts- oder Heiratsurkunden, die von dem zuständigen brasilianischen Konsulat legalisiert wurden),
- Nachweis des Familienoberhaupt's, dass es über ausreichende finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familie verfügt,
- Bescheinigung des in Brasilien lebenden Familienoberhaupt's, dass er die Verantwortung für das Familienmitglied während dessen Aufenthalt in und für dessen Ausreise aus Brasilien übernimmt,
- Polizeiliches Führungszeugnis.

Die Urkunden müssen vom zuständigen brasilianischen Konsulat **legalisiert** werden.

Der Antrag auf Familienzusammenführung bei einer **Lebensgemeinschaft** wird direkt beim nationalen Immigrationsrat gestellt. Er muss mindestens einen der folgenden Nachweise enthalten:

- Bescheinigung über das Bestehen der Lebensgemeinschaft von einer deutschen Regierungsbehörde,
- Bescheinigung eines deutschen Familiengerichts oder einer entsprechenden deutschen Behörde, die das Abhängigkeitsverhältnis der Lebenspartner bescheinigt,
- Abhängigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts,
- Bescheinigung einer deutschen Behörde über ein mindestens 5 Jahre dauerndes Zusammenleben,
- Nachweis über ein gemeinsames Kind.

Die Urkunden müssen vom zuständigen brasilianischen Konsulat **legalisiert** werden.

WICHTIGE ALLGEMEINE HINWEISE

Grundsätzlich kann **kein beliebiger Wechsel der Visumsart** vorgenommen werden. So kann der Inhaber eines Touristenvisums zwar ein zeitlich befristetes Visum oder ein Dauervisum beantragen, jedoch nur unter den jeweiligen Voraussetzungen der entsprechenden Visumsart. Ausnahmsweise können

- Wissenschaftler, Professoren, Techniker oder andere qualifizierte Arbeitskräfte, die bei einem Unternehmen in Brasilien oder für die brasilianische Regierung unter Vertrag stehen bzw. gegenüber diesen Dienstleistungen erbringen,
- Geistliche von Religionsgemeinschaften o. ä.,
- Verwandte, die mit einem Familienmitglied zusammen leben wollen

während ihres Aufenthaltes in Brasilien eine Umwandlung ihres zeitlich befristeten Visums in ein Dauervisum beantragen. Die Genehmigung setzt die Erfüllung der Anforderungen an ein Dauervisum voraus. Der Antrag ist

mindestens 30 Tage vor dem Ablauf des zeitlich befristeten Visums bei der Dienststelle der Bundespolizei (Polícia Federal) zu stellen, die dem Wohnsitz des Ausländers in Brasilien am nächsten liegt. Verlässt der Ausländer Brasilien nach Ablauf des zeitlich befristeten Visums und vor der Genehmigung des Dauervisums reist er als Tourist in Brasilien ein.

Touristen und Geschäftsreisende erhalten keinen speziellen **Ausweis**. Folglich ist es empfehlenswert, dass der Reisende eine Kopie der ersten Seiten seines Reisepasses (Identifizierungsseiten) und seines Visums mit dem Einreisestempel mit sich führt. Der Originalpass sollte an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

Für die Ausländer mit zeitlich befristeten oder Dauervisa werden spezielle Ausweispapiere ausgestellt:

Personalausweis (RNE)

Alle in Brasilien wohnenden Ausländer (mit Ausnahme von Diplomaten und diesen gleichgestellte Personen) sind gesetzlich verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und mit sich zu führen. Dieser ist innerhalb der ersten 30 Tage nach Einreise in Brasilien bei der Bundespolizeistelle (Polícia Federal) zu beantragen, die dem Wohnsitz des Ausländers am nächsten liegt. Der Personalausweis (RNE – Registro Nacional de Estrangeiros / Brasilianisches Ausländerregister) ist die wichtigste Urkunde des Ausländers und die Grundlage für den Erhalt aller weiteren Urkunden. Die Brasilianer nennen den Personalausweis kurz "RG" (Registro Geral / Zentralregister).

Steuerkarte

Diese wird in der Praxis CPF (Cadastro de Pessoa Física) oder CIC (Cartão de Identificação do Contribuinte) genannt. Sie enthält die Steuernummer und den Namen des Steuerpflichtigen. Alle Bewohner Brasiliens sind unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit verpflichtet, diese bei der lokalen Bundesfinanzbehörde (Receita Federal) zu beantragen. Sie ist u.a. notwendig für die Eröffnung eines Bankkontos.

Arbeitsbuch

Alle Berufstätigen in Brasilien erhalten ein Arbeitsbuch ("Carteira Profissional" bzw. „Carteira de Trabalho"). Dieses ist u.a. Nachweis für die Sozialversicherung. Ohne diese Urkunde dürfen brasilianische Unternehmen keine Personen anstellen. Der Ausländer erhält sie bei dem Arbeitsamt, das seinem Wohnsitz am nächsten liegt.

Führerschein

Der brasilianische Führerschein (“Carteira Nacional de Habilitação” oder umgangssprachlich “Carteira de Motorista”) wird von der zuständigen Verkehrsbehörde („DETRAN“) ausgestellt. Grundsätzlich gilt der deutsche Führerschein in Brasilien nicht, gewöhnlich wird aber ein brasilianischer Führerschein ausgestellt, ohne dass eine erneute Fahrprüfung erforderlich ist. Dieser entspricht der Gültigkeit und der Kategorie des ursprünglichen Führerscheins. Im Bundesstaat São Paulo müssen die Inhaber von zeitlich befristeten Visa ihren Führerschein ungeachtet der Gültigkeit des ursprünglichen Führerscheins alle sechs Monate erneuern. Internationale Führerscheine werden von der Verkehrsbehörde i.d.R. für ein Jahr erteilt.

BRASILIANISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT

Die brasilianische Staatsbürgerschaft kann solchen Ausländern gewährt werden, die

- seit mehr als vier Jahren ununterbrochen ein Dauervisum besitzen;
- Inhaber eines Dauervisums und mit einem Brasilianer verheiratet sind oder ein brasilianisches Kind haben und mindestens für ein Jahr nach der Gewährung des Dauervisums aus den oben genannten Gründen in Brasilien gelebt haben.

Die brasilianische Verfassung von 1988 sieht vor, dass die ursprüngliche Staatsangehörigkeit mit Einbürgerung erlischt.

Die Verfassung verbietet grundsätzlich die unterschiedliche Behandlung von in Brasilien geborenen und eingebürgerten Brasilianern. Einzige Ausnahme ist die Besetzung von bestimmten Ämtern, die geborenen Brasilianern vorbehalten sind: Präsident und Vize-Präsident der Republik Brasilien, Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung, Vorsitzender des Senats, Minister des Obersten Bundesgerichts, Diplomaten und Offiziere der brasilianischen Streitkräfte.

Die Einbürgerung wird beim Justizministerium beantragt, welches unter anderem polizeiliche und behördliche Führungszeugnisse, Nachweise einer Berufsausübung und ausreichende finanzielle Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Antragstellers prüft.

ANHANG

Die Bürger folgender Länder müssen folgende Visa beantragen, bevor sie nach Brasilien reisen (Stand Januar 2004):

Touristen- und Geschäftsvisum

Ägypten, Äquatorialguinea, Afghanistan, Albanien, Algerien, Angola, Antigua, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Azoren, Bahrain, Bangladesch, Barbuda, Belize, Benin, China, Cook Island, Djibuti, Domenikanische Republik, Elfenbeinküste, El Salvador, Eritrea, Estland, Fiji-Inseln, Gabun, Gambia, Gana, Georgien, Granada, Granadinas, Guatemala, Guayana, Guinea, Guinea Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Israel, Jamaica, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kazakistan, Kenia, Kirgisien, Kiribati, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laos, Lesoto, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Litauen, Madagaskar, Malawien, Maldivas Inseln, Mali, Malta, Marianen, Marshall-Inseln, Mauritius, Mauretaniien, Mazedonien/Fyrom, Mexico, Mikronesien, Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar/Burma, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Nord Korea, Oman, Pakistan, Papua - Neuguinea, Porto Rico, Ruanda, Rumänien, Russland, St. Christopher und Nevis, Salomoninseln, São Tomé und Príncipe, São Vicente, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakai, Somalia, Spanisch Sahara, Sri-Lanka, Sudan, Swasiland, Syrien, Tadjikistan, Tansania, Tschad, Tibet, Timor, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Weißrussland, West Samoa, Zambia, Zimbabwe, Zypern

Geschäftsvisum

Andorra, Bahamas, Barbados, Bolivien, Kanarische Inseln, Liechtenstein, Malaysia, Namibia, Neue Hibriden, Panama, Santa Helena, Tobago, Trinidad und Venezuela.

Laissez-Passer Touristen- und Geschäftsvisum

Butan, Formosa, Kanarische Inseln und Zentrale Afrikanische Republik.

(Hong-Kong: Inhaber eines britischen Reisepasses brauchen kein Touristen- oder Geschäftsvisum. Inhaber eines chinesischen Reisepasses benötigen ein Touristen- und Geschäftsvisum.)



UNSERE SPONSOREN

ATENE Assessoria Técnica S/C Ltda. ist ein Beratungsbüro unter der Leitung von Frau Ziara Abud, Rechtsanwältin mit Spezialisierung im Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Sie verfügt über achtzehn Jahre Erfahrung in der Beratung von Gesellschaften und natürlichen Personen sowie fließende Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch und Spanisch.

Mit einem Team von 15 Profis, bietet **ATENE** Dienstleistungen auf dem Gebiet der Beratung für Gesellschaften – insbesondere für multinationale Unternehmen –, die ihre Tätigkeiten in Brasilien aufnehmen oder umstrukturieren wollen, sowie die Beantragung von zeitlich befristeten und/oder Dauervisa für Führungskräfte und ihre Familien.

Das Unternehmen hat große Erfahrung bei der Unterstützung von Ausländern nach ihrer Ankunft in Brasilien bei der Erlangung von Personalausweisen, Führerscheinen und anderen Dokumenten.

Das Hauptbüro ist in São Paulo mit einer Vertretung in Brasília.

Die angebotenen Dienstleistungen sind:

- Zeitlich befristete Visa
- Dauervisa
- Verlängerung von zeitlich befristeten Visa
- Umwandlung von zeitlich befristeten Visa in Dauervisa
- Dauervisa für Ausländer, die mit Brasilianern verheiratet sind oder ein brasilianisches Kind haben
- Familienzusammenführung
- Personalausweise, Führerscheine, Steuerkarten, Arbeitsbücher und Sozialversicherung.

Für weitere Informationen über **ATENE** und ihre Dienstleistungen wenden Sie sich bitte an

Ziara Abud

Alameda Santos, 2441 – 6º andar, conjunto 61

PLZ 01419-002 – São Paulo – SP, Brasilien

Telefon/Fax: (5511) 3286-0655, Nebenanschluß: 16 oder 19

E-mail: ziara.abud@atene.com.br

Die Reihe "So geht's ..." soll deutschen Unternehmen den Einstieg in den brasilianischen Markt erleichtern. Sie ist mit Unterstützung des Kammer-Arbeitskreises "Kleine und Mittlere Unternehmen" entstanden und soll erste Informationen über verschiedene Bereiche des brasilianischen Wirtschaftsalltags vermitteln. Die Themen wurden von Fachleuten vor Ort in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo bearbeitet.

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer in São Paulo ist die größte deutsche Auslandshandelskammer in Lateinamerika. Sie kann auf eine über 80 jährige Tradition zurückblicken. Mit ihren Abteilungen Außenwirtschaft, Messen, Berufsbildung, Volkswirtschaft, Recht und Öffentlichkeitsarbeit ist sie der zentrale Anlaufpunkt für alle deutschen Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt aktiv sind oder sein wollen.

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo

Rua Verbo Divino 1488 | BR 04719-904 | São Paulo/SP

Tel.: (55 11) 5187-5100 | Fax (55 11) 5181-7013

E-mail: ahkbrasil@ahkbrasil.com

www.ahkbrasil.com